



Verteiler:

- Mitgliedbetriebe des EIT.thurgau
- Zentralsekretariat EIT.swiss
- PK Elektro Thurgau
- Arbeitsinspektorat des Kt. Thurgau

Weinfelden, 5. Dezember 2022 / MST

Jahresendzirkular 2022 / 2023

Sehr geehrte Mitglieder

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Jahresende informieren wir Sie über wichtige Änderungen und Neuigkeiten auf das kommende Geschäftsjahr, welche die Elektrobranche und insbesondere Ihre Firma betreffen. Wir sehen unsere Aufgabe darin, Ihnen in beratender und behilflicher Weise zur Verfügung zu stehen, damit Sie in Ihrem Betrieb eine zeit- und branchengerechte Lohn- und Sozialpolitik sicherstellen können.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Wirtschaftslage und Politik | |
| 1.1 Allgemeine Wirtschaftslage | 2 |
| 1.2 Situation in der Elektro-Installationsbranche | 2 |
| 1.3 Solidaritätsprozent in der Arbeitslosenversicherung fällt weg NEU | 3 |
| 2. Berufsbildung | |
| 2.1 GAV Unterstellung der Lernenden | 4 |
| 2.2 Lehrvertragsempfehlungen | 4 |
| 2.3 üK-Kursgelder Schuljahr 2022 / 2023 | 5 |
| 2.4 Qualifikationsverfahren (QV) 2023 | 5 |
| 2.5 Niveau-Check 2023 | 5 |
| 2.6 Nachteilsausgleich während der beruflichen Grundbildung NEU | 7 |
| 3. Arbeitsmarkt | |
| 3.1 Wirtschaftswachstum und Teuerung | 8 |
| 3.2 Lohnanpassungen per 01.01.2023 NEU | 8 |
| 3.3 Jahres-Bruttoarbeitszeit | 9 |
| 3.4 Ferien und Feiertage 2023 | 9 |
| 3.5 Mindestlöhne ab 01.01.2021 (GAV 2020 – 2023) | 10 |
| 3.6 Angepasster Musterarbeitsvertrag 2023 | 11 |
| 3.7 SPIDA Familienausgleichskasse NEU | 11 |
| 3.8 Krankentaggeldversicherung | 11 |
| 3.9 Paritätische Kommission (PK Elektro-Thurgau) | 11 |
| 3.10 Durchführung von Betriebskontrollen ab 01.01.2023 NEU | 13 |
| 4. Soziales und Steuern | |
| 4.1 Kinder- und Ausbildungszulagen für 2023 | 14 |
| 4.2 Sozialversicherungen 2023 | 14 |
| 4.3 Staatliche Vorsorge 1. Säule NEU | 14 |
| 4.4 Berufliche Vorsorge 2. Säule | 15 |
| 4.5 Individuelle Vorsorge 3. Säule NEU | 15 |
| 5. Besondere Fragen | |
| 5.1 Jugendschutzbestimmungen | 16 |
| 5.2 Stellenpool EIT.thurgau über Internet | 16 |
| 5.3 Mitgliederbeiträge EIT.thurgau für das Jahr 2023 | 17 |
| 6. Versammlungen / Termine | 17 |



1. Wirtschaftslage und Politik

1.1 Allgemeine Wirtschaftslage

Nach der Krise ist vor der Krise. So könnte der Wechsel vom Wirtschaftsjahr 2021 zum Wirtschaftsjahr 2022 beschrieben werden. Zwar lief die Thurgauer Wirtschaft bis in den Sommer 2022 nach den Corona-Turbulenzen der letzten zwei Jahre ziemlich flott, aber seit Sommer stockt der Thurgauer Wirtschaftsmotor deutlich.

Gründe dafür gibt es viele: das Fehlen qualifizierter Mitarbeitenden (Fachkräftemangel) machte sich in vielen Branchen zwar nicht erst seit diesem Jahr, dafür aber umso akzentuierter bemerkbar. In dem Zusammenhang ist es erwähnenswert, dass die Arbeitslosenquote mit rund 1,8 Prozent deutlich tiefer ist als im Vorjahr. Besonders deutlich ging die Arbeitslosenquote in der Metallindustrie zurück. In allen Thurgauer Städten sind die Arbeitslosenquoten heute deutlich niedriger als vor einem Jahr. Die grössten Rückgänge gab es dabei in Romanshorn und Arbon. Trotzdem ist die Arbeitslosenquote in Arbon weiterhin höher als in den anderen Städten. Am niedrigsten ist die Quote in Weinfelden.

Unterbrochene Lieferketten hemmen Wirtschaft

Ein weiteres Phänomen ebte, trotz Abflauen der Coronavirus-Pandemie nicht ab: nämlich jenes der unterbrochenen internationalen Lieferketten und der damit verbundenen Lieferengpässen. Zwar wurden an vielen Orten die Lager an Vorprodukten ausgebaut, doch das Thema ist nach wie vor nicht ausgestanden. Insbesondere die immer wieder aufflammenden Lockdowns in China, aber auch der Ukrainekrieg, dürften dafür sorgen, dass das Thema noch länger aktuell sein wird.

Sowieso ist das internationale Umfeld für die Schweizer und Thurgauer Wirtschaft rauer geworden. Die gestiegenen Einkaufspreise, insbesondere für Energie, drücken massiv auf die Kosten und somit auch auf die Margen. Auch über Jahresende 2022 hinaus scheint sich daran nichts zu ändern. Klar ist, dass bei dieser Ausgangslage auch mit mehrheitlich steigenden Preisen gerechnet wird. Dementsprechend erwarten die Industriebetriebe, aber auch viele grössere KMUs bis zum Jahresende eine deutliche Abschwächung der Konjunktur – und halten ihrerseits mit Investitionen zurück.

Baugewerbe läuft nach wie vor gut

Eine Ausnahme dabei bildet das Baugewerbe. Sowohl im Bauhaupt- als auch im Ausbaugewerbe gehen die Firmen davon aus, dass das Langzeithoch anhalten wird. Unabhängig der Tatsache, dass die Zinsen wieder steigen und der Erwerb von Wohneigentum für viele in naher Zukunft noch schwieriger werden dürfte – Bauen ist nach wie vor in – im Thurgau wie auch in der ganzen Schweiz.

Vorsichtig sind auch die Prognosen im Detailhandel. Zwar waren im Sommer 2022 die Detailhändlerinnen und -händler noch «mehrheitlich zufrieden», doch der ziemlich starke Franken, der schwache Euro und die steigende Inflation schürten die Angst davor, dass viele Thurgauerinnen und Thurgauer bald wieder mehr dem Einkaufstourismus frönen könnten.

1.2 Situation in der Elektro-Installationsbranche

Wegen drohender Energiekrise kein Mangel an Arbeit

Überhaupt keinen Mangel an Arbeit haben gegenwärtig die Mitglieder des EIT.thurgau. Denn wer aktuell als Elektroinstallateur oder in einem artverwandten Beruf tätig ist, profitiert von der durch den Ukraine-Krieg befeuerten, herannahenden, europaweiten Energiekrise.

Zwar scheinen durch das vorausschauende Handeln des Bundes die ursprünglich schlimmsten Befürchtungen bezüglich Energieknappheit und Produktionsausfällen bei der Industrie in diesem Winter nicht einzutreffen.



Aber dass die Energiepreise in vielen Gemeinden im nächsten Jahr explosionsartig ansteigen werden, ist bereits heute so sicher wie das Amen in der Kirche. «Dass alle aktuell von Energiesparen nicht nur reden, sondern auch versuchen, ein solches tatsächlich als Private oder Firmeninhaber umzusetzen, bringt für unsere Branche natürlich einen grossen Werbeeffekt mit sich», hält der Präsident des EIT.thurgau Sandro Cangina, fest. Generell höre er aus seinem Berufsumfeld nur Gutes: «Alle sind gut ausgelastet».

Apropos «Auslastung»: Während der Fachkräftemangel auch in der Elektroinstallations-Branche heiss diskutiert wird, sind die Zahlen beim Berufsnachwuchs gleichbleibend gut. Jährlich nehmen rund 100 junge Frauen und Männer eine Lehrstelle in Angriff; rund 70 bis 80 schliessen diese später auch ab. Wer es so weit schafft, hat kein Problem, eine Stelle zu finden. Im Gegenteil: «Die meisten unserer 80 Mitgliederfirmen versuchen die Leute gleich im Betrieb zu halten», so Cangina.

Beratungsaufwand nahm zu

Enorm zugenommen hat bei vielen Elektrikern in den letzten Monaten der Beratungsaufwand. «Alle wollen wissen, wie sie Strom sparen und alternativ produzieren können; unsere Mitglieder kommen sich aktuell wie eine permanente Anfragestelle vor», hält Cangina fest. Dass die Nachfrage an Informationen und Dienstleistungen zeitnah abebben wird, glaubt Cangina nicht, wenn auch die weltweiten Erschütterungen der letzten Jahre und deren Folgen, wie die Pandemie und der Ukrainekrieg, ja auch nicht voraussehbar waren.

Keine fixen Installationstermine mehr

Allerdings gibt es auch hier gewisse Einschränkungen. Denn durch die explosionsartig gestiegene Nachfrage an Produkten müssen «spontane» Kunden heute länger warten als noch vor Jahresfrist, wollen sie ihr Projekt realisiert sehen. Denn ein Land wie China beispielsweise, welches weltweit die meisten Photovoltaikanlagen herstellt, ist wegen der immer noch sehr strikten inländischen Covid 19-Regelungen mit wiederholten Lock-downs für ganze Regionen, mit den Lieferungen von Solarpanels massiv im Verzug. Entsprechend bekommen Interessenten von Photovoltaikanlagen schon lange keinen fixen Installationstermin mehr zugesagt, sondern nur einen vagen Zeitraum. «Den definitiven Termin machen wir erst ab, wenn wir das ganze Material am Lager haben, alles andere macht ja auch keinen Sinn und wäre unseriös», so Cangina.

Kunden sind geduldiger geworden

In der nahen Zukunft dürften die Branche die stark steigenden Strompreise stark beschäftigen. Dass die Kundinnen und Kunden im Laufe des letzten Jahres geduldiger in Sachen Termine geworden sind, freut Cangina hingegen. Allerdings sei den meisten Bestellenden auch gar nichts anderes übriggeblieben. «Es gab schon Leute, die noch zu einem zweiten, dritten oder gar vierten Anbieter gingen, wenn ihnen der erste keinen fixen Termin garantieren konnte. Doch dort mussten sie dann feststellen, dass ihnen niemand einen fixen Termin zusagen wollte oder konnte», so Cangina.

1.3 Solidaritätsprozent in der Arbeitslosenversicherung fällt weg NEU

Seit 2011 wird auf hohen Lohnbestandteilen ein sogenanntes Solidaritätsprozent als Beitrag zur Entschuldung der Arbeitslosenversicherung erhoben. Die finanzielle Situation der Arbeitslosenversicherung hat sich bis Ende 2022 soweit erholt, dass das Solidaritätsprozent ab 2023 automatisch per Gesetz wegfällt. Dies trägt im aktuellen wirtschaftlichen Umfeld zur Entlastung der Unternehmungen bei.

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) wird hauptsächlich über die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber finanziert. Der Beitragssatz für die ALV beträgt bis zu einer Grenze von 148 200 Franken 2.2 Prozent des massgebenden Jahreslohnes.

Gemäss der bestehenden gesetzlichen Regelung darf der Solidaritätsbeitrag solange erhoben werden, bis das Eigenkapital des Ausgleichsfonds der ALV per Ende Jahr die Schwelle von 2.5 Milliarden übersteigt. Die aktuellen Zahlen der ALV zeigen, dass diese Grenze auf Ende 2022 erreicht ist. Damit fällt das Recht zur Erhebung des Solidaritätsprozents per 1. Januar 2023 von Gesetzes wegen automatisch weg.



2. BERUFSBILDUNG

2.1 GAV Unterstellung der Lernenden

Für Lernende, welche im Geltungsbereich des GAV Elektrobranche 2020 – 2023 eine Lehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis absolvieren, gelten seit 01.01.2020 nachstehende Artikel des GAV. Sie sind dem GAV teilunterstellt.

- 13. Monatslohn (Art. 18)
- Arbeitszeit (Art. 20)
- Feiertage (Art. 30)
- Feiertagsentschädigung (Art. 31)
- Absenzzentschädigung (Art. 32)
- Auslagenersatz (Art. 33)
- Ausrichtung des Lohnes (Art. 35)

Lernende leisten keinen Vollzugskosten-, Aus- und Weiterbildungsbeitrag.

2.2 Lehrvertragsempfehlungen

EIT.thurgau empfiehlt, die Lehrlingslöhne mindestens wie folgt festzulegen:

Elektroinstallateur EFZ:

| | | | | | |
|--------------|-----|--------|--------------|-----|----------|
| 1. Lehrjahr: | CHF | 680.00 | 3. Lehrjahr: | CHF | 1'150.00 |
| 2. Lehrjahr: | CHF | 880.00 | 4. Lehrjahr: | CHF | 1'400.00 |

Gebäudeinformatiker EFZ:

| | | | | | |
|--------------|-----|--------|--------------|-----|----------|
| 1. Lehrjahr: | CHF | 680.00 | 3. Lehrjahr: | CHF | 1'150.00 |
| 2. Lehrjahr: | CHF | 880.00 | 4. Lehrjahr: | CHF | 1'400.00 |

Montage-Elektriker EFZ:

| | | | | | |
|--------------|-----|--------|--------------|-----|----------|
| 1. Lehrjahr: | CHF | 680.00 | 3. Lehrjahr: | CHF | 1'150.00 |
| 2. Lehrjahr: | CHF | 880.00 | | | |

Die Lernenden sind dem neuen GAV 2020 – 2023 neu teilunterstellt. Das heisst die Lohnempfehlungen sind nicht zwingend einzuhalten, jedoch muss der vereinbarte Lohn für 13 Monate bezahlt werden.

Der Vorstand empfiehlt den Lehrbetrieben, die Kosten für elektronische Geräte nicht zu übernehmen und nur bei guten Leistungen am Ende der Lehrzeit sich an den Anschaffungskosten zu beteiligen.

Zusatzlehre Elektroinstallateur EFZ

Für die Zusatzlehre zum Elektroinstallateur EFZ, im direkten Anschluss an die Lehre als Montage-Elektriker EFZ, empfiehlt der Verband unter Berücksichtigung von Ausbildungsstand, Selbstständigkeit und Fahrzeugführerprüfung folgende Löhne zu vereinbaren:

| | | |
|-------------------|-----|----------|
| 1. Zusatzlehrjahr | CHF | 2'050.00 |
| 2. Zusatzlehrjahr | CHF | 2'550.00 |

Hinweis:

Auch für die Zusatzlehre gilt die übliche Kostenverteilung zwischen Betrieb und dem Auszubildenden.



2.3 üK-Kursgelder Schuljahr 2022 / 2023

| Elektroinstallateur EFZ | EIT.thurgau-Mitglied | Nichtmitglieder |
|---|-----------------------------|------------------------|
| üK 1 12 Tage | 1'560.00 | 2'760.00 |
| üK 2 12 Tage | 1'560.00 | 2'760.00 |
| üK 3a 10 Tage | 1'300.00 | 2'300.00 |
| üK 3b 4 Tage | 520.00 | 920.00 |
| üK 4 8 Tage | 1'040.00 | 1'840.00 |
| Montage-Elektriker EFZ | | |
| üK 1 12 Tage | 1'560.00 | 2'760.00 |
| üK 2 8 Tage | 1'040.00 | 1'840.00 |
| üK 3a 4 Tage | 520.00 | 920.00 |
| üK 3b 10 Tage | 1'300.00 | 2'300.00 |
| Zusatzlehre zum Elektroinstallateur EFZ: | | |
| üK 16 Tage | 2'080.00 | 3'680.00 |
| üK 8 Tage | 1'040.00 | 1'840.00 |

2.4 Qualifikationsverfahren (QV) 2023

| Elektroinstallateur EFZ | Datum | Ort |
|--------------------------------|-------------------------|--------------------------------------|
| Praktische Prüfung | 24.04.2023 – 17.05.2023 | Elektrofachschule, Kreuzlingen |
| Mündliche Prüfung | 22.05.2023 – 25.05.2023 | bbM, Gaissbergstrasse 8, Kreuzlingen |
| Schriftliche Prüfung Fachkunde | 02.06.2023 | Berufsschule Kreuzlingen |
| Montage-Elektriker EFZ | | |
| Praktische Prüfung | 29.03.2023 – 22.04.2023 | Elektrofachschule, Kreuzlingen |
| Mündliche Prüfung | 26.05.2023 – 31.05.2023 | bbM, Gaissbergstrasse 8 Kreuzlingen |
| Schriftliche Prüfung Fachkunde | 02.06.2023 | Berufsschule Kreuzlingen |
| Lehrabschluss-Feier | 29.06.2023 | Thurgauerhof, 8570 Weinfelden |

Infrastrukturkosten während Qualifikationsverfahren (QV)

| Beruf | Mitgliedfirmen | Nichtmitglieder |
|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| Elektroinstallateur EFZ | CHF 200.00 pro Lehrling | CHF 800.00 pro Lehrling |
| Montage-Elektriker EFZ | CHF 200.00 pro Lehrling | CHF 800.00 pro Lehrling |

2.5 Niveau-Check 2023

| Durchführung | Datum | Ort |
|---------------------|-------------------------|---|
| 1. Termin | Mittwoch, 17. Mai 2023 | Bildungszentrum für Bau und Mode in Kreuzlingen |
| 2. Termin | Mittwoch, 31. Mai 2023 | Bildungszentrum für Bau und Mode in Kreuzlingen |
| 3. Termin | Mittwoch, 21. Juni 2023 | Bildungszentrum für Bau und Mode in Kreuzlingen |
| 4. Termin | Samstag, 24. Juni 2023 | Bildungszentrum für Bau und Mode in Kreuzlingen |
| Reservedatum | Mittwoch, 28. Juni 2023 | Bildungszentrum für Bau und Mode in Kreuzlingen |



2021 wurde das Merkblatt für zukünftige Lernende im Elektrobereich überarbeitet. Ein QR-Code ist direkt mit dem Niveau-Check auf der Website von EIT.thurgau verlinkt. Die Lösungen zu den Vorbereitungsaufgaben können wie bisher per E-Mail an info@eit-thurgau.ch bezogen werden.

Bitte geben Sie diese Informationen an Ihre zukünftigen Lernenden weiter, damit diese sich mit den neusten Unterlagen vorbereiten können. Nur bei richtiger Information und Instruktion über den Ablauf des Niveau-Checks können wir auch einen Nutzen daraus ziehen.

 EIT.thurgau

EIT.thurgau

Merkblatt für zukünftige Lernende im Elektrobereich

EIT.thurgau Verbandsvorstand, November 2021

Dieses Merkblatt richtet sich an Schülerinnen und Schüler die sich für eine Lehre als Montage-Elektriker/in oder Elektroinstallateur/in entschieden haben. Je nach Ergebnis der Standortbestimmung (Niveau-Check) kann das Berufsprofil noch vor Lehrbeginn geändert werden. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses ist das gewählte Berufsprofil somit provisorisch. Es ist deshalb wichtig, dass Schülerinnen und Schüler die verbleibende Schulzeit optimal nutzen. Zur Unterstützung hat EIT.thurgau (früher VThEI) eine Aufgabensammlung erstellt (siehe Vorbereitung auf den Lehrbeginn).

Zeitlicher Ablauf Lehrstellensuche bis Lehrbeginn

| November | | Mai | Juni | August |
|-----------------------------------|---|--------------|---------------------------|------------|
| Lehrstellensuche / Lehrvertrag | Verbleibende Schulzeit / Vorbereitungszeit auf die Lehre | Niveau-Check | ev. Vertrags- änderung | Lehrbeginn |

Vorbereitung auf den Lehrbeginn

EIT.thurgau stellt zur Vorbereitung auf die Lehrzeit eine Aufgabenserie (Aufgaben für zukünftige Lernende für Elektroberufe 2020) aus den Bereichen Mathematik und Geometrie zur Verfügung (www.eit-thurgau.ch unter Grundbildung/Niveau-Check). Aus didaktischen Gründen werden die Lösungen zur Aufgabenserie nur dem Oberstufenlehrkörper an Thurgauer Sekundarschulen abgegeben. Lehrpersonen können die Ergebnisse mit den Lernenden besprechen und den Lernbedarf ermitteln. Dies unterstützt eine gezielte Förderung der zukünftigen Lernenden. Die Lösungen können per E-Mail an info@eit-thurgau.ch von Lehrpersonen angefordert werden.



Niveau-Check (Standortbestimmung)

Jugendliche, welche bei einem Thurgauer Lehrbetrieb einen Lehrvertrag als Montage-Elektriker/in EFZ oder Elektroinstallateur/in EFZ abgeschlossen haben, werden vom Bildungszentrum für Bau und Mode in Kreuzlingen in der Zeit von Ende Mai / Anfang Juni zu einer Standortbestimmung aufgeboden. Der Test findet an einem Mittwochnachmittag statt und dauert ca. 3.5 Stunden. Mit diesem Test soll erreicht werden, dass Lernende in ihrem entsprechenden Kompetenzniveau die Lehre beginnen und zu Lehrbeginn dem Anforderungsniveau ihres Berufes genügen. Eine Fachperson wertet den Niveau-Check aus und gibt zuhause des Lehrbetriebs eine Empfehlung ab, damit Berufsbildner und Lernende zusammen mit den Eltern noch vor Beginn der Lehre eine allfällige Umteilung (Änderung Berufsprofil) vollziehen können.

Folgende fünf Themen werden beim Niveau-Check geprüft:

- Deutsch (Sprachlicher Umgang)
- Mathematik (Algebra, Zahlen, Geometrie)
- Technische Grundlagen (Einheiten der Physik, Kenntnisse aus dem Werken)
- Technische Zusammenhänge (allgemeines technisches Verständnis)
- Farben unterscheiden (Farbsehen)



Zum Kennenlernen des Niveau-Check sind Beispielaufgaben verfügbar (QR-Code).



[EIT.thurgau Verbands-Sekretariat](mailto:info@eit-thurgau.ch) | [Thomas-Bornhauserstrasse 14](https://www.eit-thurgau.ch) | [8570 Weinfelden](https://www.eit-thurgau.ch) | [+41 71 626 05 11](https://www.eit-thurgau.ch) | info@eit-thurgau.ch



2.6 Nachteilsausgleich während der beruflichen Grundbildung **NEU**

Grundlagen

Menschen mit Beeinträchtigungen können in der Bildung Benachteiligungen erfahren, wenn ihren besonderen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen wird. Aus diesem Grund können Jugendliche mit einer dauernden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung einen Nachteilsausgleich für die berufliche Grundbildung und das Qualifikationsverfahren beantragen. Beim Nachteilsausgleich geht es um formelle Anpassungen wie z.B. Zeitzugaben, längere Pausen, besondere Hilfsmittel oder einen separaten Raum zur Kompensation behinderungsbedingter Nachteile und nicht um Lernzielanpassungen. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss mittels Formular (verfügbar unter: abb.tg.ch => Schulische Bildung => Nachteilsausgleich) beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) gestellt werden.

Offenlegung von Beeinträchtigungen

Ein transparenter Umgang mit der Thematik ist wichtig, damit Einschränkungen offen besprochen und gemeinsam sinnvolle Lösungen erarbeitet werden können. Es wird deshalb allen Jugendlichen empfohlen, den Lehrbetrieb frühzeitig über eine allfällige Beeinträchtigung zu informieren. Einige Jugendlichen bringen bereits einen Nachteilsausgleich aus der Volksschule mit, dieser wird in der beruflichen Grundbildung nicht übernommen, weil die Ausbildung andere Anforderungen stellt und sich der Unterricht in der Berufsfachschule deutlich von der Sekundarschule unterscheidet. Die Jugendlichen sollen zu Beginn ihrer Ausbildung erste Erfahrungen in der beruflichen Grundbildung sammeln und überprüfen, ob ihre Einschränkung weiterhin einen Nachteil darstellt. Lernende, die einen Nachteilsausgleich benötigen, können sich im Bildungszentrum für Bau und Mode an die Beratungsstelle KoBe (Kontakt und Beratung - bbm.tg.ch/kobe.html/14318) wenden. Sie bespricht die Situation mit den Lernenden, sucht das Gespräch mit den zuständigen Lehrpersonen und stellt den Informationsfluss sicher. Die Beratungsstelle KoBe ist in der Schule die erste Anlaufstelle für Lernenden mit Fragen und Anliegen zum Nachteilsausgleich.

Vorgehen Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleiche während der beruflichen Grundbildung verfügt das ABB erst nach dem Ausbildungsstart. Wird ein Antrag vor Schulbeginn eingereicht, kann das ABB bereits eine formale Prüfung vornehmen und die Fachstelle KoBe darüber informieren. So können die Lehrpersonen frühzeitig über Beeinträchtigungen in Kenntnis gesetzt und bei Bedarf einzelne Massnahmen mit den Lernenden besprochen und eingeleitet werden.

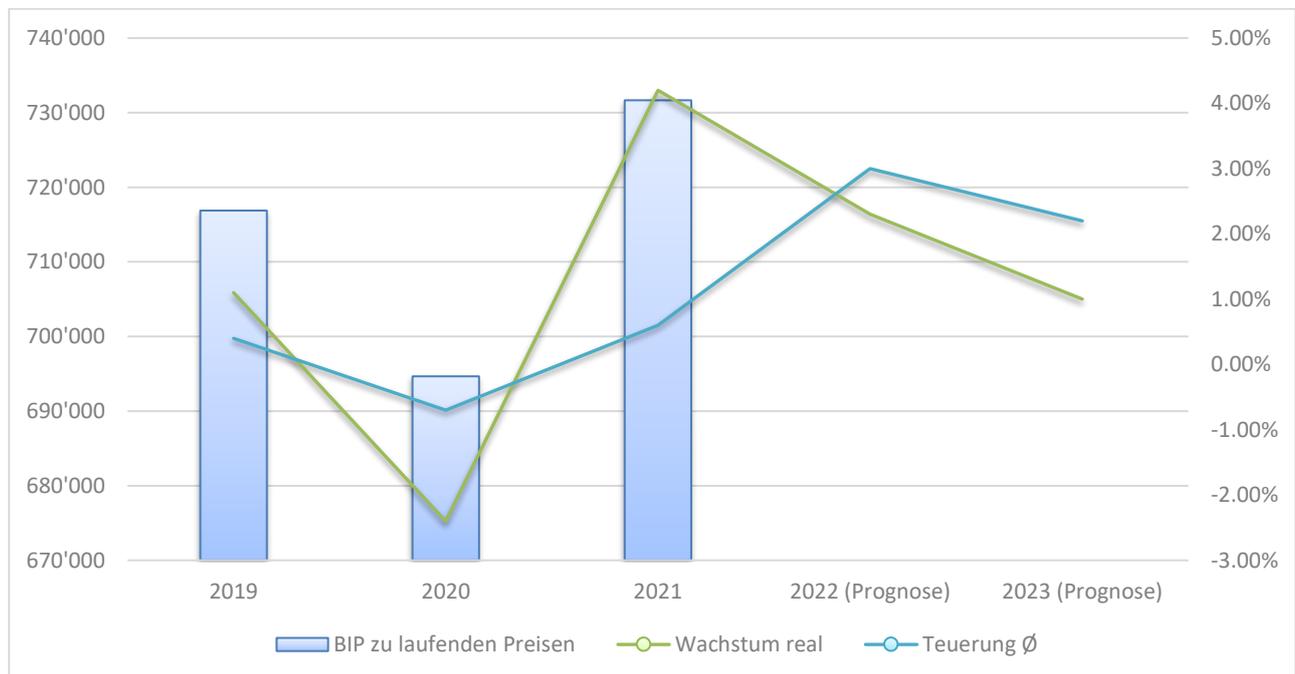
Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich muss vom Lehrbetrieb und der Berufsfachschule unterzeichnet werden. Er wird innerhalb von vier Monaten vom Amt bearbeitet. Vor der Verfügung nimmt das ABB jeweils mit den Lehrpersonen Rücksprache, damit ihre Einschätzungen und Erfahrungen in den Entscheid einfließen können. Anschliessend wird der schriftliche Entscheid allen Vertragsparteien zugestellt und an den Lernorten umgesetzt. Bei Fragen gibt die Abteilung Schulische Bildung (Tel. 058 345 59 98) gerne Auskunft.



3. ARBEITSMARKT

3.1 Wirtschaftswachstum und Teuerung

| | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 Prognose | 2023 Prognose |
|--|---------|---------|---------|------------------|------------------|
| BIP zu laufenden Preisen in Mio. | 716 879 | 694 662 | 731 662 | | |
| BIP Wachstum gegenüber Vorjahr in % | 1.1% | -2.4% | 4.2% | 2.3% | 1.0% |
| Teuerung (Ø) in % | 0.4% | -0.7% | 0.6% | 3.0% | 2.2% |



3.2 Lohnanpassungen per 01.01.2023 **NEU**

Gemäss geltendem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) 2020-2023 bleiben die Mindestlöhne unverändert auf dem Stand vom 01. Januar 2022 bestehen. An der PLK-Versammlung vom 07. November 2022 wurde eine Lagebeurteilung der Elektrobranche vorgenommen und folgende Lohnerhöhungen per 1. Januar 2023 beschlossen.

1. Allen dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden ist ab Januar 2023 eine Lohnanpassung von 2 Prozent (brutto) der AHV-Lohnsumme mit Stichtag 31. Dezember 2022 zu gewähren.
2. Für individuelle Lohnerhöhungen sind 0.5 Prozent (brutto) der AHV-Lohnsumme der GAV-unterstellten Arbeitnehmenden per 31. Dezember 2022 zu verwenden.
3. Lohnerhöhungen, die GAV-unterstellten Arbeitnehmenden nach dem 30. September 2022 gewährt wurden, können angerechnet werden.

Die oben ausgeführten Details zu den Lohnanpassungen 2023 sind als Minimalvorgaben zu betrachten. Betriebe, die in Regionen mit grosser wirtschaftlicher Stärke arbeiten, können ihren Mitarbeitenden selbstverständlich noch grössere Lohnanpassungen 2023 zugutekommen lassen.



3.3 Jahres-Bruttoarbeitszeit

Die Jahresbruttoarbeitszeit beträgt gemäss Art. 20.1 GAV **2080 Std.**

Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden, zuzüglich einer allfälligen festgelegten Vorholzeit (z. B. für Brückentage). Im Rahmen der flexiblen Arbeitszeitregelung können wöchentlich zusätzlich 5 Stunden ohne Zuschlag zusätzlich gearbeitet werden. Ohne saisonale Notwendigkeit (Art. 22 ArGV1) beträgt die wöchentliche gesetzliche Höchststarbeitszeit 50 Stunden. Per 31. Dezember können jeweils höchstens 120 Überstunden (exkl. Vorholzeit) auf der Basis der Jahresbruttoarbeitszeit auf die nächste Periode übertragen werden. Diese Überstunden müssen innert Jahresfrist in Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Zuschlag mit Freizeit von gleicher Dauer kompensiert oder ohne Zuschlag ausbezahlt werden (Art. 21.3 GAV).

3.4 Ferien und Feiertage 2023

Ferienanspruch (Art. 29 GAV)

Gemäss GAV 2020 – 2023 sind für das Kalenderjahr 2023 folgende Ferien zu gewähren:

| | |
|---|---|
| Bis zum vollendeten 20. Altersjahr | 25 Arbeitstage (2023: Jg. 2003 und jünger) |
| Ab 21. bis und mit vollendetem 35. Altersjahr | 24 Arbeitstage (2023: Jg. 2002 bis 1988) |
| Ab 36. bis und mit vollendetem 55. Altersjahr | 25 Arbeitstage (2023: Jg. 1987 bis 1968) |
| Ab 56. bis und mit vollendetem 65. Altersjahr | 30 Arbeitstage (2023: Jg. 1967 und älter) |

Der Ferienanspruch bemisst sich ab dem Kalenderjahr, in dem das entsprechende Altersjahr erfüllt wird.

Feiertage 2023

Gemäss Art. 30 GAV sind 9 Feiertage im Kalenderjahr entschädigungspflichtig, sofern diese Feiertage auf einen Arbeitstag (Montag - Samstag) fallen. Im Kalenderjahr 2023 fallen die Feiertage wie folgt an:

| | | | |
|---|-----------------------------|--------------|------------|
| 1 | Neujahr ¹ | 1. Januar | Sonntag |
| 2 | Berchtoldstag ¹ | 2. Januar | Montag |
| 3 | Karfreitag ¹ | 7. April | Freitag |
| 4 | Ostermontag ¹ | 10. April | Montag |
| | Tag der Arbeit ² | 1. Mai | Montag |
| 5 | Auffahrt ¹ | 18. Mai | Donnerstag |
| 6 | Pfingstmontag ¹ | 29. Mai | Montag |
| 7 | Bundesfeiertag ¹ | 1. August | Dienstag |
| 8 | Weihnachten ¹ | 25. Dezember | Montag |
| 9 | Stephanstag ¹ | 26. Dezember | Dienstag |

Hinweise:

¹ Der Kanton Thurgau hat gestützt auf das Arbeitsgesetz die mit ¹ bezeichneten Tage im Ruhetags Gesetz (RB 822.9) als gesetzliche Feiertage erklärt; sie sind den Sonntagen gleichgestellt. Gemäss Art. 30 GAV sind für das Jahr 2023 folgende Feiertage, da sie auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fallen, zu bezahlen: Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Weihnachten und Stephanstag, d.h. total 8 Tage.

² Der im Thurgau kantonrechtlich festgelegte Feiertag 1. Mai fällt im Jahr 2023 auf einen Montag. Er ist nicht entschädigungspflichtig, muss jedoch frei gegeben werden (GAV Art. 30.3).



3.5 Mindestlöhne ab 01.01.2021 (GAV 2020 – 2023)

Die Vertragsparteien legen die Mindestlöhne für die dem GAV unterstellten Arbeitnehmer fest. Für jugendliche Arbeitnehmer bis zum 20. Altersjahr gelten die Mindestlöhne nicht. Ebenso gelten die Mindestlöhne nicht für Lernende, sowie für Lernende ab dem 20. Altersjahr.

Gemäss Art. 8.8 lit. a) GAV treten die nachstehenden Mindestlöhne ab dem 1. Januar 2021 in Kraft und gelten bis auf weiteres.

| Berufstitel | Mindestlohn (CHF / Monat) |
|---|---------------------------|
| Teamleiter mit Prüfungszertifikat nach Ausbildungsvorgaben EIT.swiss oder bei durch den Arbeitgeber vertraglich anerkannte Gleichwertigkeit. | CHF 5'600.00 |
| Telematiker mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung des SBFJ | |
| ▪ Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsberechtigung | CHF 4'770.00 |
| ▪ per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung | CHF 5'300.00 |
| Elektromonteur / Elektroinstallateur mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI / SBFJ | |
| ▪ Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsberechtigung ESTI / SBFJ | CHF 4'500.00 |
| ▪ per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung | CHF 5'000.00 |
| Montage-Elektriker mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI / SBFJ | |
| ▪ Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ oder entsprechender Gleichwertigkeitsberechtigung ESTI / SBFJ | CHF 4'300.00 |
| ▪ per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung | CHF 4'700.00 |
| Arbeitnehmer mit schulischem Berufsabschluss im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe oder einer ausländischen Elektrofachausbildung | |
| ▪ ohne Branchenerfahrung in der Schweiz | CHF 4'300.00 |
| ▪ mit mindestens 2 Jahren Branchenerfahrung in der Schweiz | CHF 4'600.00 |
| Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss in der Elektrobranche einer ausländischen Elektrofachausbildung | |
| ▪ ohne Branchenerfahrung | CHF 4'200.00 |
| ▪ mit mindestens 2 Jahren Branchenerfahrung | CHF 4'500.00 |



3.6 Angepasster Musterarbeitsvertrag 2023

Der Musterarbeitsvertrag von EIT.thurgau, welcher den gesetzlichen Grundlagen für das Jahr 2023 angepasst worden ist, kann als Vorlage auf dem Sekretariat des EIT.thurgau (Thomas-Bornhauserstrasse 14, 8570 Weinfelden) oder auf der Homepage www.eit-thurgau.ch bezogen werden.

3.7 SPIDA Familienausgleichskasse **NEU**

Um einen bestmöglichen Ausgleich der Arbeitgeberleistungen zu ermöglichen, besteht in der Rechtsform einer Genossenschaft die SPIDA Familienausgleichskasse. Die SPIDA vergütet sämtlichen angeschlossenen Arbeitgebern folgende GAV-Leistungen bis zum SUVA-Lohnmaximum (Auszug):

- Kinder- und Ausbildungszulagen
- Geburtenzulagen
- Erwerbsausfallentschädigung bei Militär- und Zivildienst
- Absenztzuschädigungen von 1 bis 3 Tagen gemäss GAV wie Heirat, Geburten, Todesfällen, Umzug
- Absenzen zur Betreuung kranker Kinder

Detaillierte Informationen können im Gesamtarbeitsvertrag unter Art. 41 sowie im Anhang 3 nachgeschlagen werden.

3.8 Krankentaggeldversicherung

Die meisten Taggeldversicherungen begrenzen in den allgemeinen Versicherungsbedingungen den Taggeldanspruch bei Mitarbeitenden im AHV-Rentenalter auf maximal 180 Tage oder schliessen diesen vollständig aus. Wir empfehlen Ihnen, bei der Beschäftigung von Mitarbeitenden im AHV-Rentenalter die Krankentaggeld-Versicherungen zu kontaktieren und eine individuelle Lösung zu treffen.

3.9 Paritätische Kommission (PK Elektro-Thurgau)

Die dem GAV unterstellten Arbeitnehmer leisten Vollzugskostenbeiträge an die PK Thurgau von monatlich **21 Franken** (der Betrieb vollzieht den GAV über die Lohnabrechnung). **EIT.thurgau-Mitglieder** bezahlen **keine Arbeitgeberbeiträge**, da diese im Verbands-Mitgliederbeitrag enthalten sind. Der Vollzugskostenbeitrag wird für die Umsetzung der Allgemeinen Verbindlichkeit des Gesamtarbeitsvertrags sowie für die Finanzierung der beruflichen Weiterbildung eingesetzt.

Die Paritätische Berufskommission hat per 01.01.2022 Richtlinien zur Rückerstattung in der beruflichen Weiterbildung verabschiedet. Die Richtlinien sind auf der nachfolgenden Seite abgedruckt.



Richtlinien zur Rückerstattung in der beruflichen Weiterbildung (gültig ab 01.01.2022)

1. Kostenbeteiligung

Die PK Elektro Thurgau erstattet für fachbezogene Weiterbildungskurse in der Elektrobranche 35% der angefallenen Kosten zurück. Jede Weiterbildung wird nur einmal vergütet und ist limitiert auf CHF 2'500.00 pro Arbeitnehmer und Jahr.

Kein Anspruch auf Kostenbeteiligung besteht für:

- Universitäten
- Techniken – Fachhochschulen
- EDV-, Sprach-, Freizeit- und Fernkurse
- Lehrabschlussprüfungen
- Berufsprüfungen
- Höhere Fachprüfungen
- Kurse, die zur Durchführung von der PK Elektro Thurgau bereits unterstützt werden

Nicht zurückerstattet werden ebenfalls Prüfungskosten, Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen und Lohnausfall.

2. Anspruch

Anspruch auf Rückerstattung haben alle Berufsleute der Elektrobranche, die dem GAV unterstellt und bei der PK Elektro Thurgau gemeldet sind, Berufs- und Vollzugskostenbeiträge leisten sowie die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

3. Fristen

Der Anspruch auf Rückerstattung verfällt unwiderruflich nach einem Jahr. Stichtag ist das Datum der Schlussprüfung, bei Kursen der letzte Kurstag.

4. Auszahlung der Rückerstattung

Anspruch auf Rückerstattung und Anerkennungsbeiträge hat derjenige Antragsteller, welchem die Kosten effektiv entstanden sind.

5. Anerkennungsbeiträge

Der erfolgreiche Abschluss in der beruflichen Weiterbildung wird durch die PK Elektro Thurgau finanziell gewürdigt. Es sind folgende pauschalen Anerkennungsbeiträge vorgesehen:

- a) CHF 1'000.00 Elektro-Teamleiter/in mit EIT.swiss-Zertifikat
- b) CHF 1'000.00 Elektroprojektleiter/in Installation und Sicherheit mit eig. FA
- c) CHF 1'000.00 Elektroprojektleiter/in Planung mit eidg. FA
- d) CHF 1'000.00 Telematik-Projektleiter/in mit eidg. FA
- e) CHF 1'000.00 Projektleiter/in Gebäudeautomation mit eidg. FA
- f) CHF 2'500.00 eidg. dipl. Elektroinstallations- und Sicherheitsexperte/expertin
- g) CHF 2'500.00 eidg. dipl. Elektroplanungsexperte/expertin
- h) CHF 2'500.00 eidg. dipl. Telematiker/in

Anerkennungsbeiträge von CHF 1'000.00 (lit. a – e) können nur geltend gemacht werden, wenn der Abschluss innerhalb von zwölf Monaten nach der letzten Zahlung des Berufs- und Vollzugskostenbeitrag erfolgt.

Für Anerkennungsbeiträge von CHF 2'500.00 (lit. f – h) müssen unabhängig vom Datum der letzten Zahlung während 48 Monaten Beiträge an die PK Elektro Thurgau geleistet worden sein. Kürzere Beitragsperioden werden pro Rata abgerechnet.

6. Einreichung der Unterlagen

Pro Kurs muss **je ein Antrag** mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Arbeitnehmeradresse
- Arbeitgeberadresse
- Rechnungskopien der Weiterbildungsinstitution und Zahlungsbestätigungen der Bankvergütung oder der Posteingahlung
- Kopie der Bescheinigung / Zertifikat / Kursbestätigung / Diplom
- Einzahlungsschein, Kontoangaben

Nur vollständig eingereichte Gesuche werden durch die PK Elektro Thurgau bearbeitet.

7. Entscheid

Die PK Elektro Thurgau entscheidet über Ausrichtung und Höhe der Beiträge endgültig. Dem Gesuchsteller oder Gesuchstellerin wird der Entscheid schriftlich mitgeteilt.



3.10 Durchführung von Betriebskontrollen ab 01.01.2023 **NEU**

Gemäss Art. 9.4 GAV erhalten die regionalen Paritätischen Kommissionen per 01.01.2022 vollumfängliche Kompetenzen zur Durchführung von Betriebskontrollen. In gegenseitigem Einverständnis haben die Sozialpartner entschieden, die Kompetenzdelegation um ein Jahr auf den 01.01.2023 zu verschieben. Es können zwei unterschiedliche Kontrollen stattfinden: Mindeststandardkontrolle und Betriebskontrollen. Die Mindeststandardkontrolle, welche weiterhin durch die Paritätische Landeskommission PLK durchgeführt wird, dient der Erreichung der vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO festgelegten Kontrolldichte. Die Betriebskontrollen werden durch externe Firmen im Auftrag der regionalen Paritätischen Kommissionen vor Ort im Betrieb durchgeführt.

Mindeststandardkontrolle

Bei der Mindeststandardkontrolle werden Betriebe aufgefordert, spezifische Personalunterlagen der PLK einzureichen. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien zentral. Werden bei der Mindeststandardkontrolle Verfehlungen festgestellt, wird der Betrieb zur Nachzahlung bzw. Behebung aufgefordert. Der Kontrollbericht wird den Paritätischen Kommissionen zugestellt, die aufgrund der Feststellungen eine Betriebskontrolle einleiten können.

Betriebskontrolle

Die Paritätischen Kommissionen beauftragen eine Drittfirma zur Durchführung einer Betriebskontrolle. Die Kontrolle findet vor Ort im Betrieb statt. Das Ergebnis der Kontrolle wird zwecks rechtlichen Gehörs dem kontrollierten Betrieb zugestellt. Werden bei der Betriebskontrolle Verfehlungen festgestellt, entscheidet die Paritätische Kommission nach Vorgaben der PLK über Sanktionen. Dies können das Nachzahlen bzw. Beheben von festgestellten Verfehlungen, Auferlegen der Kontrollkosten sowie je nach Höhe der Verfehlung Konventionalstrafen sein.

Kontrollumfang

Die Kontrollen können umfassen:

- Mitarbeiterkategorie und LohnEinstufung
- Mindestlöhne
- Lohnerhöhungen und 13. Monatslohn
- Ferien- und Feiertagsentschädigung, Zuschläge für Samstag-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit
- Auslagenersatz
- Wöchentliche, monatliche und jährliche Arbeitszeit, Überstunden inkl. Übertrag auf die nächste Abrechnungsperiode
- PK-Beiträge
- Versicherungsbedingungen
- Rechte und Pflichten Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Das Seminar «Gesamtübersicht GAV und Recht der Elektrobranche / Rechtliche Stolpersteine im Unternehmeralltag» bildet eine gute Informationsgrundlage, auf was alles geachtet werden muss. Das Seminar wird auf der Homepage <https://www.eit-thurgau.ch/de/kursangebote> ausgeschrieben, sobald die Kursdaten bekannt sind.





4. SOZIALES UND STEUERN

4.1 Kinder- und Ausbildungszulagen

Die Kinder- und Ausbildungszulagen bleiben für das Jahr 2023 unverändert:

| | | |
|--------------------------|-----------------|-----------------------------------|
| Kinderzulage | bis 16 Jahre | mindestens Fr. 200.— / Mt. |
| Ausbildungszulage | 16 bis 25 Jahre | mindestens Fr. 280.— / Mt. |

4.2 Sozialversicherungen 2023

AHV / IV / EO

Beitragspflicht für alle Erwerbstätigen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (2023: Jg. 2005):

| | |
|---|---------------|
| • Alters- und Hinterlassenen-Versicherung AHV | 8.7% |
| • Invaliden-Versicherung IV | 1.4% |
| • Erwerbsersatzordnung EO | 0.5% |
| | ----- |
| Total | 10.60% |

Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben je die Hälfte (5.3%) zu tragen.

Arbeitslosenversicherung ALV

- Bis zu einem Jahreseinkommen von CHF 148'200 2.2%

Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben je die Hälfte (1.1%) zu tragen.

Der Solidaritätsbeitrag von 1% ab Jahreslohn CHF 148'200 fällt weg.

Unfallversicherung UV – Klasse 55D:

- Nichtbetriebsunfall-Versicherung NBU der SUVA für das Elektrogewerbe Grundbeitrag 2.35% (2022: 2.06%)
- Betriebsunfall-Versicherung BU wurde im Herbst durch die SUVA individuell berechnet und mitgeteilt (Bonus-Malus-System) betriebsabhängig

4.3 Staatliche Altersvorsorge 1. Säule **NEU**

Die Eckdaten bei der 1. Säule (AHV) im Jahr 2023:

| | |
|---|--|
| • minimale einfache Altersrente monatlich | CHF 1'225.00 (Jahr: CHF 14'700) |
| • maximale einfache Altersrente monatlich | CHF 2'450.00 (Jahr: CHF 29'400) |
| • gesplittete Renten bei Ehepaaren betragen im Maximum 150% der maximalen einfachen Altersrente | CHF 3'675.00 (Jahr: CHF 44'100) |
| • Ordentliches Rentenalter der Frau | 64 Jahre (2023: Jg. 1959) |
| • Ordentliches Rentenalter des Mannes | 65 Jahre (2023: Jg. 1958) |

→ Die Erhöhung des Rentenalters der Frau erfolgt schrittweise, voraussichtlich ab dem Jahr 2025. Der Bundesrat legt den genauen Zeitpunkt in der Verordnung fest.



4.4 Berufliche Vorsorge 2. Säule

Beitragspflicht 2023

- Ab 01.01. nach Vollendung des 17. Altersjahres (2023: Jg. 2005) nur gegen Tod / Invalidität
- Ab 01.01. nach Vollendung des 24. Altersjahres (2023: Jg. 1998) zusätzlich Altersvorsorge

Grenzbeträge 2023 bei der beruflichen Vorsorge (BVG)

| | |
|---|---------------|
| • maximal obligatorisch zu versichernder Jahreslohn | CHF 88'200.00 |
| • minimaler zu versichernder Jahreslohn (Eintrittsschwelle) | CHF 22'050.00 |
| • Koordinationsabzug | CHF 25'725.00 |
| • maximaler koordinierter (versicherter) Lohn | CHF 62'745.00 |
| • minimaler koordinierter (versicherter) Lohn | CHF 3'675.00 |

Die den Arbeitnehmenden monatlich vom Lohn abzuziehenden Beiträge für die 2. Säule sind sehr unterschiedlich. Sie hängen im Rahmen des BVG vom entsprechenden Reglement der Pensionskasse ab. Die Prämienanteile für die berufliche Altersvorsorge (2. Säule) sind im Versicherungsausweis ersichtlich, der vom BVG-Versicherer bzw. von der Pensionskasse für jeden Versicherten jeweils im Januar neu erstellt werden muss (zwingende Bestimmung).

Mindestzinssatz

Der Bundesrat hat entschieden, den Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge für das Jahr 2023 bei 1.00 Prozent zu belassen. Mit dem Mindestzinssatz wird bestimmt, zu wieviel Prozent das Vorsorgeguthaben der Versicherten im Obligatorium gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) mindestens verzinst werden muss. Bei der Festlegung des Mindestzinssatzes berücksichtigt der Bundesrat gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die Erträge der Bundesobligationen sowie zusätzlich die Rendite der Aktien, Anleihen und Liegenschaften.

Mindestumwandlungssatz

Nach dem Nein zur Altersvorsorge 2020 und damit gemäss geltender Gesetzgebung (1. BVG-Revision) beträgt der Mindestumwandlungssatz im Jahr 2023 für Männer und Frauen auf den obligatorischen Teil weiterhin 6.80%. Dennoch rechnen die meisten Pensionskassen mit einem niedrigeren Umwandlungssatz, weil sie ihn mit dem Satz des Überobligatorium kombinieren. Das bei der Pensionierung vorhandene Altersguthaben muss mindestens zu diesem Prozentsatz in eine Rente umgewandelt werden, je nach Pensionskasse können die Sätze jedoch auch höher sein.

4.5 Individuelle Vorsorge 3. Säule **NEU**

Steuerabzug für Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) für das Jahr 2022

| | |
|---|---------------|
| • Mit Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule | CHF 6'883.00 |
| • Ohne Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule | CHF 34'416.00 |

Steuerabzug für Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) für das Jahr 2023

| | |
|---|---------------|
| • Mit Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule | CHF 7'056.00 |
| • Ohne Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule | CHF 35'280.00 |



5. BESONDERE FRAGEN

5.1 Jugendschutzbestimmungen

Mit der nationalen Harmonisierung der Dauer und Ziele der Bildungsstufen (HarmoS-Konkordat) treten vermehrt unter 16-jährige Jugendliche eine berufliche Grundbildung an. Daher hat der Bundesrat mit der Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) das Mindestalter dieser Gruppe von Jugendlichen für gefährliche Arbeiten auf 15 Jahre gesenkt, um einen nahtlosen Übergang vom Schul- ins Berufsleben und das Erreichen der Bildungsziele zu gewährleisten.

Die revidierte Verordnung, welche am 1. August 2014 in Kraft trat, sieht gleichzeitig vor, dass die Organisationen der Arbeitswelt (OaA) bei Berufen mit gefährlichen Arbeiten in ihren Bildungsplänen begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes treffen. Diese Massnahmen müssen innerhalb dreier Jahre nach Inkrafttreten der Änderung der ArGV 5 durch die OaA erarbeitet und vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigt werden. In den darauffolgenden zwei Jahren überprüfen und ergänzen die Kantone die Bildungsbewilligungen. Das heute geltende Mindestalter von 16 Jahren gilt bis zur Umsetzung aller Massnahmen. Sind diese Massnahmen bis zum Ablauf der vorerwähnten Fristen nicht umgesetzt, dürfen Lernende unter 18 Jahren in der entsprechenden beruflichen Grundbildung keine gefährlichen Arbeiten mehr ausführen.

Für Jugendliche bis 15 Jahre gilt ein generelles Arbeitsverbot. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Jugendliche unter 15 Jahren jedoch bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen eingesetzt werden. Für diese Tätigkeiten wird keine Bewilligungspflicht, sondern nur eine Meldepflicht vorgesehen. Gefährliche Arbeiten sind für Jugendliche grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind aber im Rahmen der beruflichen Grundbildung möglich. **Lernende dürfen jedoch keine Arbeiten an asbesthaltigen Materialien ausführen, da diese als gefährlich gelten.**

5.2 Stellenpool EIT.thurgau über Internet

Im Zusammenhang mit unserer verbandseigenen Homepage unter der Internet-Adresse www.eit.thurgau.ch bitten wir Sie erneut, Folgendes zu beachten:

- Überprüfen Sie, ob Ihr **Firmeneintrag** und die dazugehörigen Kommunikationsadressen richtig vermerkt sind. Sie finden Ihre Firmenadresse in der Rubrik „*Mitglieder*“ unter Ihrem Firmendomizil (alphabetische Anordnung nach Ortschaften). Bei Unstimmigkeiten kontaktieren Sie bitte das Sekretariat (EIT.thurgau, Thomas-Bornhauser-Strasse 14, 8570 Weinfelden, Tel. 071 626 05 11).
- EIT.thurgau hat Sie verschiedentlich über den von unserem Präsidenten persönlich betreuten **Stellenpool** orientiert. Die Eingabe und die Suche von Fachpersonal werden über das Medium Internet wesentlich vereinfacht. Sinn und Zweck unseres verbandlichen Stellenpools ist es, bei Angebot und Nachfrage von Personal rasch und flexibel zu handeln. Vorübergehend zu wenig ausgelastetes Personal kann kostendeckend und zum Teil rasch „vermietet“ werden.
- Als **Verrechnungswert** für den verbandsinternen Personalverleih scheint uns nach wie vor ein Faktor von 1.6 bis 1.8, je nach Lohn, Qualifikation und weiteren Gegebenheiten (wie Fahrzeugeinsatz, Wegzeit, Werkzeug usw.) im Einzelfall, als angemessen.



5.2 Mitgliederbeiträge für das Jahr 2023

Die Generalversammlung von EIT.thurgau am 31. März 2022 bzw. die Delegiertenversammlung des EIT.swiss am 24. November 2022 haben für das Jahr 2023 folgende Mitgliederbeiträge beschlossen:

EIT.swiss

GAV unterstellte Unternehmen

- gestaffelter Grundbeitrag: 250 bis 1'500 Franken
- gestaffelter Lohnsummenbeitrag auf der Basis der SUVA-Lohnsumme 1,7 bis 1,5 Promille

Nicht GAV unterstellte Unternehmen

- gestaffelter Grundbeitrag: 250 bis 1'500 Franken
- gestaffelter Lohnsummenbeitrag auf der Basis der SUVA-Lohnsumme 1,3 bis 1,1 Promille

EIT.thurgau

- Grundbeitrag pro Mitgliedfirma 250 Franken
- Lohnsummenbeitrag analog Regelung EIT.swiss 1 Promille
- Beitrag an den Thurgauer Gewerbeverband 30 bis 220 Franken
[nach Betriebsgrösse abgestufter Beitragsskala]
- Berufsbildungsbeitrag pro Lehrling 150 Franken
- Beitrag an die Lehrlingswerbung pro Betrieb 200 Franken
- statutarische Eintrittsgebühr für Neumitglieder/-firmen 1'500 Franken

6. VERSAMMLUNGEN / TERMINE

23. März 2023

Generalversammlung EIT.thurgau

Klein Rigi, Thurbruggstrasse 31, 9215 Schönenberg

23. – 25. Juni 2023

Generalversammlungen eev und EIT.swiss

Ganzer Tag

Bern

26. Oktober 2023

Herbstversammlung EIT.thurgau

Ort noch offen

24. August 2024

100 Jahre Jubiläum EIT.thurgau

Kornhaus Romanshorn, Friedrichshafnerstrasse 54, 8590 Romanshorn

Wir bitten Sie, die Termine bereits heute schon vorzumerken. Auf unserer Homepage www.eit-thurgau.ch erhalten Sie laufend die aktuellen Informationen zu den Veranstaltungen.

Vorstand und Sekretariat des Thurgauer Elektro-Installationsgewerbes wünschen Ihnen für die kommenden Festtage sowie für das Jahr 2023 alles Gute und viel Erfolg.

Freundliche Grüsse

EIT.thurgau

Sandro Cangina
Präsident

Martin Huber
Vize-Präsident